

# Seelsorge in der Spannung von Zuspruch und Anspruch<sup>1</sup>

Stephan Noesser

## 1. Einleitung

*„Ich muss härter durchgreifen. Gott selbst ist eigentlich das beste Beispiel. Der Gott der Bibel begegnet seinen Kindern – den Menschen – mit Gerechtigkeit und Gnade. Gut und schön, nur stimmt das Verhältnis bei mir leider nicht; ich bin zu zehn Prozent Gerechtigkeit und zu neunzig Prozent Gnade. Hätte ich im Garten Eden etwas zu sagen gehabt, wären Adam und Eva nach dem dritten Fehltritt scherzhaft getadelt, nach dem vierten streng verwarnt und nach dem fünften ohne Abendbrot ins Bett geschickt worden. Gott hingegen setzte sie einfach vor die Tür. Zwar gewandete er sie zum Zeichen seines Mitgefühls in ‚Röcke aus Fellen‘, aber vor die Tür setzte er sie trotzdem.“<sup>2</sup>*

Dieser köstliche Ausspruch von A.J. Jacobs, der sich wohl in einer Mischung aus frivoler Unbekümmertheit und – hoffentlich – einem Schuss Selbstironie für gnädiger hält als Gott selbst, steht in seinem 2008 erschienenen Buch mit dem selbst sprechenden deutschen Titel „Die Bibel & ich. Von einem der auszog, das Buch der Bücher wortwörtlich zu nehmen“<sup>3</sup>. Ich lese das Begriffspaar „Gerechtigkeit und Gnade“ hier von unserem Thema „Gesetz und Evangelium“ her. Denn Jacobs versteht meines Erachtens Gerechtigkeit Gottes hier als richtende Gerechtigkeit bzw. als Dimension des Gesetzes und bestimmt das Verhältnis von Gesetz und Evangelium unreflektiert mit „Fifty-Fifty“.

Dieses Buch beweist nicht nur, dass es Menschen gibt – in diesem Falle ist es ein „liberaler Großstadtagnostiker“<sup>4</sup> –, die sich ein ganzes Jahr lang intensiv mit der Bibel beschäftigen, ohne existentiell vom Zuspruch oder Anspruch Gottes getroffen zu werden. Das Zitat aus diesem Buch beweist darüber hinaus auch anschaulich, dass es Menschen gibt, die gefühlsmäßig und denkerisch keine Probleme haben, das Verhältnis von Gesetz und Evangelium rein quantitativ und damit als ein bloßes Nebeneinander zu bestimmen. Ich nehme aber leider auch deutlich wahr, dass viele unserer Gemeindemitglieder ebenfalls eine rein quantitative Verhältnisbestimmung für ausreichend halten. Das äußert sich dann in der meist unterschwellig artikulierten Erwartung an uns, wir sollten doch mal endlich wieder richtig über die Hölle predigen. Dann wisse man wenigstens, woran man sei. Ich glaube, eine Berufung zum Theologietreiben habe ich in dem Moment, in dem mich die Aufgabe der angemessenen Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium existentiell umzutreiben beginnt, weil ich begreife, dass es hier mit bloßen Quantitäten nicht getan ist.<sup>5</sup>

Ich verstehe es also als meine Aufgabe, hier einen Beitrag zur sachgemäßen Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium *aus seelsorglicher Praxis* zu leisten. Denn es gibt Stimmen praktischer Theologen (z. B. Hermann Eberhardt)<sup>6</sup>, die den jahrhundertealten dogmatischen Streit um diese Formel längst für überholt und nur dann für lösbar halten, wenn endlich wahrgenommen

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag erscheint voraussichtlich noch 2009 beim Bundes-Verlag in Witten in: Theologische Impulse Band 18, Gesetz und Evangelium, herausgegeben von Wilfried Haubeck und Wolfgang Heinrichs.

<sup>2</sup> A.J. Jacobs, Die Bibel & ich. Von einem der auszog, das Buch der Bücher wortwörtlich zu nehmen, Berlin 2008, S. 60.

<sup>3</sup> Fairerweise sei gesagt, dass der amerikanische Originaltitel „The Year of Living Biblically“ lautet.

<sup>4</sup> So die Süddeutsche Zeitung über Jacobs (Nr. 216, S. 16).

<sup>5</sup> Luther hielt die rechte Verhältnisbestimmung bekanntlich für das schwierigste aller theologischen Probleme und wollte nur den als rechten Theologen anerkennen, der diese Unterscheidung zu machen weiß. Vgl. seine Schrift „de servo arbitrio“.

<sup>6</sup> Hermann Eberhardt, Praktische Seelsorge-Theologie. Entwurf einer Seelsorgelehre im Horizont von Bibel und Erfahrung, Bielefeld 1993, S. 149. Eberhardt meint, diese Formel stehe für ein „Dilemma überholter einliniger Geistesstradition“, das sich sofort erübrige, wenn das „Ineinander von theologischen und psychologischen Fragestellungen im Umgang mit dem Tatbestand und der Rede von der Sünde“ wahrgenommen werde.

würde, dass es hier um ein „Ineinander von theologischen und psychologischen Fragestellungen gehe“. Aber auch ein Systematiker wie Hans-Martin Barth meint, wir Theologen hätten die Lösung einer angemessenen Verhältnisbestimmung künstlich verlängert, weil wir nicht in der Lage seien, im theologischen Diskurs gegenseitig sensibel auf unsere Argumente zu hören.<sup>7</sup> Gibt es also vielleicht doch einen Beitrag der praktischen Theologie zu diesem theoretischen Diskurs?

Die Einschätzungen von Eberhardt und Barth bringen mich hier zu der herzlichen Bitte, auch dann noch weiterzulesen, wo ich psychologisch, ja noch „schlimmer“: psychotherapeutisch argumentiere.

## 2. Begriffsklärungen: Seelsorge, Anspruch und Zuspruch

### 2.1 Seelsorgeverständnis

Als Kreisseelsorgebeauftragter verstehe ich gemäß der Konzeption, die wir uns als Rheinischer Kreis 2007 für unsere Seelsorgearbeit im Kreis gegeben haben, *Seelsorge* im Sinne Friedhelm Stichts als „Lebenshilfe“, der mit dieser Bestimmung die Unterscheidung von Lebens- und Glaubenshilfe in der Seelsorgelehre überwinden möchte. Sticht möchte eine „ganz allgemeinen Gespräche und Begegnungen mit Menschen nicht ohne das Dabeisein mit Jesus geschehen“ lassen und verwahrt sich gegen eine Zäsur zwischen Beratung/Therapie und dem seelsorglichen Gespräch.“<sup>8</sup> Folge ich dieser Linie als Therapeut, so ist es durchaus sinnvoll, „das überkommene Hilfswissenschafts-Paradigma im Verhältnis von Seelsorge und Psychologie/Psychotherapie“ aufzulösen und es „in das neue Paradigma prinzipiell voneinander unabhängiger, aber freiwillig aufeinander bezogener helfender Wissenschaften“ zu überführen.<sup>9</sup> Dabei sollte ganz klar sein, dass beiden Disziplinen unterschiedliche Weltanschauungen und Menschenbilder zu Grund liegen.

Als Pastor und Seelsorger kann ich aber andererseits gar nicht anders, als mit Michael Dieterich, dem Begründer der BTS, Seelsorge als „Überbegriff und Psychotherapie eine Teilmenge dieser ganzheitlichen Aufgabe“<sup>10</sup> zu verstehen.

Ich selber sehe die Berührung von Seelsorge und Psychotherapie vor allem in dem Zusammenhang von Heil und Heilung als Beziehungsgeschehen gegeben. Durch Beziehung werden wir krank und durch Beziehung wieder gesund. Es ist meines Wissens auch Stichts Verdienst, Sünde vor allem als Beziehungsstörung in der Seelsorgelehre erschlossen zu haben. Neu wird der Mensch, insofern er als Beziehungswesen in und durch die Beziehung zu Jesus Christus eine Umwandlung erfährt.<sup>11</sup>

### 2.2 Verständnis von Zuspruch und Anspruch als Evangelium und Gesetz

Ferner verstehe ich Zuspruch hier als Zuspruch des Evangeliums Jesu Christi. „An Christus glauben heißt nicht die historia Christi für wahr halten, sondern in ihm Gottes befreiendes Wort erfahren.“<sup>12</sup> Anspruch verstehe ich hier als Anspruch des göttlichen Gesetzes, unter den der Mensch von Gott gestellt ist. Zwar hat das Gesetz seine Heilsbedeutung verloren, aber es ist als *usus elencticus* auch für den Glaubenden ein wichtiger Spiegel. Dieses Gesetz begegnet uns nicht nur im Alten

<sup>7</sup> Hans-Martin Barth, Gesetz und Evangelium I. Systematisch-theologisch; in: TRE 13, S. 126-142; hier S. 136.

<sup>8</sup> Friedhelm Sticht, Seelsorge – ganzheitlich, anschaulich, praxisorientiert, Gießen 1999, S. 24

<sup>9</sup> Martina Plieth, Die Seele wahrnehmen. Zur Geistesgeschichte des Verhältnisses von Seelsorge und Psychologie, Göttingen 1994. – Andere Erläuterungen müssten hier folgen, seien aber aus Zeitgründen nur angedeutet: Seelsorge ist für mich „eine der Ausdrucksgestalten der Kommunikation des Evangeliums in der Kirche“. Seelsorge ist „Lebensbegleitung und Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens“, aber auch „ein Charisma und eine Aufgabe der ganzen christlichen Gemeinde“ (Michael Klessmann, Pastoralpsychologie. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2004, S. 407).

<sup>10</sup> Michael Dieterich, Einführung in die allgemeine Psychotherapie und Seelsorge, Wuppertal 2001, S. 12. Holger Eschmann, Theologie der Seelsorge. Grundlagen, Konkretionen, Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2000, S. 18.

<sup>11</sup> Vgl. Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin 1995, S. 502ff.

<sup>12</sup> Wilfried Joest, Dogmatik Bd. II. Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen <sup>2</sup>1990, S. 492.

Testament, sondern in Jesus Christus. Denn im Handeln und der Lehre Jesu sehe ich Gottes Gesetz in seiner das Innerste und Ganze des Menschen treffenden Tiefe. „In Jesus Christus ist uns Gottes gebietender Wille kundgetan, zusammengefasst im Gebot der Liebe.“<sup>13</sup>

Ich frage von der Praxis der Seelsorge herkommend nach der Relevanz der alten Formel „Gesetz und Evangelium“ und danach, ob diese großartige Formel bereits das Ganze erfasst und nicht doch ergänzungsbedürftig ist.

Es geht bei mir nicht nur um den Zuspruch des Wortes Gottes, sondern es geht darum, wie ich diesen Zuspruch im Verlaufe eines Gesprächsprozesses oder einer menschlichen Begegnung weitergeben kann.

### **3. Beispiele für die Allgegenwärtigkeit und Aktualität der Thematik „Gesetz und Evangelium“**

Unser Thema scheint allgegenwärtig. So gibt es unberechtigte Ansprüche, berechtigte Ansprüche, unberechtigten Zuspruch (Bonhoeffer: „billige Gnade“) und unpassenden Zuspruch. Es gibt fragwürdige und gesunde Ansprüchlichkeiten. Im Folgenden möchte ich einige Beispiele nennen.

#### **3.1 Unberechtigter Anspruch**

Wenn ein ursprünglicher Zuspruch des Evangeliums unter der Hand zum Anspruch wird, ist „Gefahr im Verzug“. Ein solcher Fall ist meines Erachtens gegeben, wenn die Volxbibel den „Tag, der nahe herbeigekommen ist“, insofern „unser Heil (sotería) jetzt näher ist als zu der Zeit, da wir gläubig wurden“ (Römer 13,11-12), mit „Tag der großen Abrechnung“ wiedergibt. Die Interpretation der Volxbibel verkehrt hier die Heilsankündigung zur Unheilsankündigung.

#### **3.2 Berechtigter Anspruch**

Ich halte es für berechtigt, in einem Gottesdienst den Zuhörern einen Bibeltext zuzumuten, auch dann, wenn der Gottesdienst ein Gästegottesdienst ist.

#### **3.3 Unberechtigter Zuspruch ohne Anspruch („billige Gnade“)**

Ist bei der Losung für das Jahr 2009 das Herauslösen des Textes „Was den Menschen unmöglich ist, ist möglich bei Gott.“ aus seinem Kontext (das harte Wort Jesu: eher geht ein Kamel durchs Nadelöhr) legitim? Ich persönlich denke: Nein! Denn sonst besteht die Gefahr, dass wir den Anspruch Jesu verharmlosen, noch bevor seine Tragweite deutlich geworden ist.

#### **3.4 Unpassender Zuspruch**

Kurz vor dem Einzug ins neue Gemeindezentrum habe ich mich im Januar 2009 zu Exerzitien zurückgezogen und meiner Frau als Leiterin des Bauausschusses die Arbeit überlassen. Ich habe ihr eine Karte aus dem Kloster geschrieben: „Arbeite nicht nur, ruh Dich auch mal aus!“ Das kam nicht

---

<sup>13</sup> Joest, Dogmatik, S. 510.

gut an! Meine Frau sagte später: „Ich hatte den Eindruck, die Erholung auch noch leisten zu müssen ...“

### 3.5 Fragwürdige Ansprüchlichkeit

Manchmal wird eine hintergründige Haltung deutlich, die ich einmal Ansprüchlichkeit nennen möchte. Bei der Auswahl des Predigttextes für den ersten Gottesdienst in unserem neuen Gemeindezentrum habe ich Jesaja 66,1 ausgewählt: „Was ist denn das für ein Haus, das ihr mir bauen könntet ...“. Ich war sehr dankbar, dass mich meine Kollegin Petra stoppte. Selbstkritisch muss ich mich fragen: Was offenbart das für eine Haltung, wenn ich als Pastor der Gemeinde im Augenblick großer Freude kritisch werde?

### 3.6 Gesunde Ansprüchlichkeit

Einer Frau gab ich nach dem Glaubensgrundkurs eine Jahreslosung. Sie ist ein Mensch auf dem Weg zu Christus. Die Losung regelmäßig zu lesen, den Tag mit Gebet und Bibellesung zu beginnen, ist ja auch ein Anspruch. Fulbert Steffensky sagt dazu in seinem Buch „Schwarzbrotspiritualität“: „Es ist Arbeit (...). Meditieren, Beten, Lesen sind Bildungsvorgänge. Bildung ist ein langfristiges Unternehmen.“<sup>14</sup> Ist dieser Anspruch falsch? Nein, es ist richtig, an einen Menschen auf dem Weg zu Christus solche Ansprüche zu stellen. Solche Gesetzmäßigkeiten und Regeln brauchen wir. Romano Guardini hat ferner vor vielen Jahren darauf hingewiesen, dass wir Menschen für die Dauer ein „hohes Maß guter Kultur“ brauchen, weil wir nicht fortwährend begeistert sein können.<sup>15</sup> Dieses „hohes Maß guter Kultur“ im geistlichen Leben ist gesunde Ansprüchlichkeit.

Was als Zuspruch gemeint ist, auch als Zuspruch des Evangeliums, gerät manches Mal zum Anspruch. Mancher Anspruch wiederum wird zum Zuspruch (wie die Lektüre der täglichen Losungen). Manchmal haben wir noch zu wenig Problembewusstsein dafür, warum und wie das passiert. So ist unsere Vision als Bund Freier evangelischer Gemeinden „hundert Gemeinden in zehn Jahren“ für viele von uns sicherlich eine ganz positive und notwendige Herausforderung, ein Ziel, das uns das Evangelium mehr oder minder vorgibt, also ein gesunder Anspruch. Für manche ist diese Vision aber auch ein Anspruch, der ohne Zuspruch belastet. So wurde für mich der Zuspruch einer Andacht im Pastorenkreis neulich zur Zumutung, weil davon die Rede war, uns müsse die geringe Zahl der Bekehrten pro Jahr und Tag in unserem Bund schlaflos machen. Hier schien der „Burnout“ vorprogrammiert.

Da es aber nicht um bloße Beispiel für den Konflikt bzw. eine Verwechslung von Gesetz und Evangelium geht, sondern um deren sachgemäße Unterscheidung und Zuordnung, möchte ich ein sogenanntes Verbatim, ein Gesprächsprotokoll, untersuchen, das einen Seelsorgeprozess ansatzhaft empirisch überprüfbar macht.<sup>16</sup> Es soll das Verhältnis von Gesetz und Evangelium im Prozess abbilden und reflektieren.

## 4. Verbatim: Anspruch und Zuspruch im Gesprächsprozess

---

<sup>14</sup> Fulbert Steffensky, Schwarzbrotspiritualität, Stuttgart 2006, S. 21.

<sup>15</sup> Romano Guardini: Vom Geist der Liturgie, Freiburg 1953, S.39.

<sup>16</sup> Der Pastoralpsychologe Dietrich Stollberg hat diesen Ansatz des *Verbatim* der Seelsorgebewegung, die mit Gesprächsprotokollen arbeitet, entfaltet auf der Theorieebene mit seiner Definition von Seelsorge als „Psychotherapie im kirchlichen Kontext“, deren Proprium die theologische Deutung ist. Vgl. Dietrich Stollberg: Wahrnehmen und Annehmen. Seelsorge in Theorie und Praxis, Gütersloh 1978.

Eine Frau sitzt mir gegenüber. Sie öffne, was sie sage, nach vielen Jahren zum ersten Mal. Mit leiser, tonloser Stimme erzählt sie, wie sie infolge langjährigen Missbrauches in früher Kindheit durch einen Verwandten in späteren Jahren ein Doppelleben begonnen habe. Sie empfinde ihre gute bürgerliche Existenz, ihre Ehe und ihre Familie, ihr Haus und alles, was daran hänge, als Fassade. In Wirklichkeit sei sie ein verworfenes Geschöpf, das sich selbst aufgrund ihrer Schlechtigkeit die Erlaubnis für ein ganz anderes Leben gegeben habe. Sie habe ihre äußere Fassade mühsam aufgebaut und konstruiert. Ihr wirkliches Leben kenne bislang niemand.

Dann klagt sie sich an für den erlebten Missbrauch. Sie habe sich nicht gewehrt und „Situationen geschaffen, die der andere als Zustimmung auffassen konnte“. Durch die vermeintliche Liebe des Verwandten habe sie sich bestätigt und gebraucht gefühlt. Das habe sie am Leben erhalten. Sie habe „kein Recht zu leben“! Es sei ihr unmöglich zu glauben, dass sie genauso wertvoll wie andere Menschen sei.

Ihre Kinder habe sie mit aller Liebe erzogen. Es sei ihr aber nur mit größerer innerer Anstrengung gelungen, ihnen Vertrauen zum Leben zu vermitteln, das sie selber nicht habe.

Mit Wertschätzung könne sie nicht umgehen. Und sie könne sich auch nicht fallenlassen, denn dann habe sie Angst, die Kontrolle über ihr so sorgsam konstruiertes Leben zu verlieren. Als sie vom Missbrauch spricht, meidet sie aus Scham den Blickkontakt. Sie fühle die Gefühle von damals gegenüber sich selbst, sagt sie, „Übelkeit und Abscheu“.

Als ich ihr eindringlich zu vermitteln suche, sie sei Opfer und nicht Täter und sich als Mittäterin zu bezichtigen, entspreche in keiner Weise dem von ihr beschriebenen Sachverhalt, kann sie das offensichtlich nur schwer hören. Daraufhin erläutere ich ihr ausführlicher, es könne natürlich sein, dass ein Opfer infolge des an ihm geschehenen Unrechts an anderen Menschen zum Täter werde. Aber deshalb bleibe sie bezogen auf den Missbrauch ausschließlich Opfer. Sich der diesbezüglichen Mittäterschaft anzuklagen, sei absurd.

In einem Folgegespräch erläutert sie mir, wie in der letzten Sitzung etwas ganz Großes passiert sei. Sie habe erstmals so etwas wie ein „Fundament im Leben“ gespürt und eine Ahnung davon entwickelt, was es heiße, leben zu dürfen. Aber dann, als ich von ihrer möglichen, späteren Täterschaft im Leben gegenüber anderen Menschen gesprochen habe, habe „dieses Fundament Risse bekommen“.

Dieses Feedback habe ich innerlich zerknirscht gehört. Nach der Sitzung hatte ich mir nämlich einen Vorwurf gemacht: „Du bist zu schnell vorgegangen, diese wunderbare Erfahrung, freigesprochen zu werden vom chronischen Vorwurf der Mitschuld am Missbrauch, hätte Zeit gebraucht zu wirken. Sie hat begonnen, das zu verstehen, aber du hast – statt innezuhalten – weitergeredet.“

In einem weiteren Gespräch legt sie offen, dass Wertschätzung ihr gegenüber wenig Zweck habe, weil da ein unsichtbarer Staatsanwalt in ihr hocke, der alle meine Versuche, sie zu entlasten, durchkreuze und für schuldig plädiere.

Daraufhin schlage ich ihr eine virtuelle Gerichtsverhandlung vor, in der ich das Plädoyer der Verteidigung übernehme. Sie willigt ein. Also halte ich ein flammendes Plädoyer, das sich darauf konzentriert, deutlich zu machen, was von einem fünfjährigen Mädchen erwartet werden kann und darf und was nicht. Mein Plädoyer gipfelt in einem Bild: „Hohes Gericht, diese Frau ist von einem anderen Auto von der Straße abgedrängt worden und hat vor dem Absturz des Wagens in die Tiefe das Fenster eingeschlagen, um sich zu retten. Jetzt kommt der Staatsanwalt und verklagt sie wegen Einschlagens der Fensterscheibe. Das ist lächerlich ...“

Noch während meines Plädoyers nehme ich wahr, dass mein Gegenüber zu weinen beginnt. Ich unterbreche die virtuelle Verhandlung und werde still; ich versuche, Kontakt aufzubauen. Die Frau schluchzt und lacht gleichzeitig. Sie habe – so sagt sie – bereits den Gerichtssaal verlassen, nachdem die Beweisführung der Anklage zusammengebrochen sei. Nun sei sie traurig über das, was da mit ihr passiert sei.

„Können Sie denn den Freispruch annehmen“, frage ich sie? „Nein“, sagt sie, „das war doch nur ein Spiel im Gerichtssaal. Das war doch nicht real. Eben waren Sie doch nur in der Rolle des Verteidigers.“ „Gut“, antworte ich, „dann sage ich es Ihnen als Stephan Noesser, der hier in der Poststraße wohnt, dessen Adresse Sie also kennen und den Sie infolgedessen, solange er lebt, daraufhin ansprechen dürfen [hier hole ich tief Luft, verspüre eine Mischung aus Entschlossenheit und Angst und sage]: „Sie sind unschuldig“!“

Die Wirkung meiner Worte ist ganz anders als im Rollenspiel, im virtuellen Gerichtssaal. Sie zuckt zusammen, ihre Gesichtsmuskeln entgleiten ihr. Sie kämpft um ihre Beherrschung. Zum ersten Mal habe ich den Eindruck, dass sie wirklich hinhören kann. Sie kann ihren Freispruch hören und annehmen. Sie sagt, während sie weint: „Das ist traurig-schön! Ich kann es gar nicht glauben, innen drin freue ich mich, es sind keine Riesensprünge, aber ich freue mich ...“

## 5. Vier Gründe für die Relevanz dieses Beispiels

Ich habe dieses Beispiel aus verschiedenen Gründen ausgewählt:

1. Es beschreibt *keine Ausnahmesituation*, sondern etwas, das in meiner Seelsorgepraxis – und zwar in meiner psychotherapeutischen Praxis genauso wie in der Gemeindeseelsorge – in verschiedenen Varianten immer wiederkehrt: innere, anklagende Stimmen, denen Menschen ausgeliefert sind und die nicht nur typisch für Erfahrungen von Missbrauch sind! Das Beispiel beschreibt auch die Unfähigkeit vieler Menschen, Wertschätzung bzw. einen Zuspruch überhaupt annehmen zu können sowie die Schwierigkeit, ein Ja zum eigenen Leben zu erlangen, wenn für diese Selbstbejahung jedes Fundament fehlt. Es ist meines Erachtens leider kein extremes Beispiel, sondern in mancherlei Hinsicht sogar ein typisches Beispiel.

2. Es ist ein Beispiel für *Seelsorge als Lebenshilfe* (im Sinne Friedhelm Stichts).

3. Es beschreibt im Unterschied zum Zuspruch der Predigt anschaulich *das Spezifische der seelsorglichen Situation*: Wir dürfen Fehler machen, sogar fatale Fehler, wie ich sie in diesem Beispiel gemacht habe, die aber – im Gegensatz zu fatalen Predigtfehlern – im Gesprächsprozess allesamt korrigierbar sind, sofern wir als Seelsorger eine emotionale Kompetenz erlangen, feinfühlig auf den Prozess hören und ein stabiles Vertrauensverhältnis zu demjenigen aufbauen konnten, der unseren Beistand sucht. Ansprüchlichkeiten und falsche Ansprüche können dann „entgöttert“ werden.

4. Das Beispiel hilft uns bei dem Versuch, die *Bedeutung der Formel „Gesetz und Evangelium“ für heute* zu verstehen und das Verhältnis von Anspruch und Zuspruch im Gesprächsprozess zu reflektieren.

## 6. Auswertung des Beispiels für unser Thema

Ich möchte nun einige Fragen formulieren, die sich aus dieser Erfahrung für mich und hoffentlich für uns alle ergeben:

### 6.1 Fragen nach der Sachgemäßheit des Beispiels für unser Thema

6.1.1 *Kommt in unserem Beispiel das Evangelium von Jesus Christus überhaupt zum Tragen? Worin besteht der Unterschied zwischen dem (bloß) menschlichen Zuspruch und dem Zuspruch des Evangeliums von Jesus Christus?*

Zunächst scheint das Beispiel nicht sachgemäß zu sein, denn mein Zuspruch ist in der Tat kein Zuspruch des Evangeliums im Sinne der Formel von „Gesetz und Evangelium“. Der Freispruch ist keine Absolution, keine Sündenvergebung! Das Beispiel bleibt im Bereich des 1. Artikels. Hier geht es zunächst um menschlichen Zuspruch, um die Erlangung des Lebensrechtes für einen Menschen als Geschöpf Gottes. Mein Zuspruch berührt die Schöpfungsordnung, nicht die Heilsordnung Gottes.

In dem von mir ausgewählten Beispiel wird ein Mensch von richterlichen Instanzen gequält, die seine Verurteilung betreiben, und das nicht erst seit gestern, sondern schon ein Leben lang. Nach dem Gespräch, in dem die Frau ihre Situation mir gegenüber öffnet, empfindet sie sich als nicht gleichwertig und als so „verruht“, dass sie sich nach einem unserer Gespräche schämte, mir noch die Hand zu geben. Denn ich sei ja schließlich „Pastor“ und sie ein „verworfenes Subjekt“.

Die Frau hatte, vorsichtig ausgedrückt, nur ein begrenztes Lebensrecht. Sie kam zu mir in meine psychotherapeutische Praxis, nachdem sie mich im ökumenischen Kontext der Stadt kennengelernt hatte. Sie wusste, dass ich „Pastor“ war. In diesem Falle verläuft unser Gesprächskontakt vor dem Hintergrund eines Deutehorizontes, der spezifisch christlich ist. Wolfgang Drechsel, Praktischer Theologe in Heidelberg, bezeichnet diesen Horizont als „Du und ich und unsere Wirklichkeit vor Gott“. Dieser Rahmen ist präsent, so Drechsel, „auch wenn im ganzen Gespräch kein Wort religiöser Sprache gesprochen wird“<sup>17</sup>.

Sie erlebt ferner diesen christlichen Rahmen – sofern ich ihn selber als realen Horizont des Gespräches bewusst akzeptiere und mit einbeziehe – als eine Würdigung ihrer Person.<sup>18</sup> Sie erlebt sich in unserer Begegnung – da sie einen religiösen Hintergrund hat und die Wirklichkeit Gottes ihr etwas bedeutet – auch von Gott her als gewollt und angenommen, wenn sie erfährt: Hier meint man es gut mit mir.

Gottes Zuspruch ist für alle Menschen vorausgehender Zuspruch! Es gibt keinen größeren Zuspruch als die Erfahrung der Annahme ohne Bedingungen. Anschaulich wird diese Erfahrung im Handeln Jesu an dem Kollaborateur und Zöllner Zachäus (Lk 19,1-10), der sich von der Gesellschaft ausgestoßen und minderwertig fühlte. Auch gegenüber der Ehebrecherin handelt Jesus, indem er sie vor denen schützt, die sie verurteilen, um ihr erst dann zu sagen: „Sündige von nun an nicht mehr“ (Joh 8,1-11).

So wie Jesus sich ganz mit der durch und in seinem Handeln anbrechenden *basileia tou theou* (Königsherrschaft Gottes) identifiziert, bin auch ich in diesem Moment ganz mit dem Anspruch des Gottesreiches und dem Anspruch Jesu identifiziert, die Gefangenen freizulassen und den Armen die Frohe Botschaft zu verkündigen (Lk 4,16-21; vgl. Jes 61,1-2). Aber ist diese Annahme des Sünders schon seine Rechtfertigung? Können wir bei dem von mir angeführten Beispiel dem zustimmen, was Wolfgang Drechsel sagt?

„Solch eine Würdigung des Seelsorgepartners, der Seelsorgepartnerin ohne Vorleistung, ohne gestellte Bedingung und ohne Verpflichtung und um seiner selbst willen erhält durch den *Rahmen Seelsorge* eine Dimension, die eben nicht durch den Seelsorger, die Seelsorgerin eingeholt werden kann und eingeholt werden muss: Durch alle persönlichen Unzulänglichkeiten des Seelsorgers hindurch kann sich so etwas wie eine Perspektive auf den rechtfertigenden Gott hin eröffnen.“<sup>19</sup>

Meine Antwort ist hier: Nein! Denn der Rahmen und die Voraussetzungen, unter der die Frau zu mir kam, legitimieren es nicht zu sagen, dass die Frau *zur Seelsorge* zu mir kam. Deshalb kann sich

---

<sup>17</sup> Wolfgang Drechsel, Zwischen Zuspruch, Anspruch und Einspruch. Zur Frage nach einer Seelsorge von übermorgen; in: Transformationen. Pastoralpsychologische Werkstattberichte, 4. Jg., Heft 4, 2004, S. 8.

<sup>18</sup> Ob durch eine solche Würdigung im seelsorglichen Rahmen aber schon eine „theologische Grundlegung im Sinne des Zuspruchs der rechtfertigenden Gnade Gottes zum Ausdruck kommen kann“ (Drechsel, Zuspruch, S. 10), wage ich zu bezweifeln.

<sup>19</sup> Drechsel, Zuspruch, S. 10.

meines Erachtens keine Perspektive auf den rechtfertigenden Gott öffnen. Das Gespräch verläuft zwar vor einem (im weiteren Sinne) christlichen Hintergrund, weil ich Pastor bin. Aber die Frau suchte keine Begegnung mit Gott, sondern gezielt psychotherapeutische Lebenshilfe. Dennoch frage ich: Wäre dieses Gespräch ein ausdrücklich seelsorgerliches gewesen, wäre es dann legitim, in dem berichteten Zuspruch auch ein Zuspruch des Evangeliums zu sehen?

### 6.1.2 Woher nehme ich die Vollmacht zum Freispruch?

Die Vollmacht (Autorität) zum Freispruch kommt von meinem Heilungsauftrag, der durch meine Zulassung als psychotherapeutischer Heilpraktiker gedeckt ist. Es ist legitim, meiner Klientin den Freispruch uneingeschränkt, ohne Bedingung zuzusprechen, da es sich hier um unangemessene Schuldgefühle handelt, ihre vermeintliche Schuld also bei ihr auf einem Missverständnis beruht. Weil ich mit meiner ganzen Überzeugungskraft und Rolle hinter diesem Freispruch stehe, zeigt er Wirkung. Aber natürlich steht für mich das Handeln Jesu, sein Kampf mit den Mächten dieser Welt, die den Menschen verklagen, im Hintergrund. Der Ankläger oder Staatsanwalt, der meine Klientin verklagt, hat für mich ohne Zweifel einen diabolischen Charakter: Er ist der Verkläger! Deshalb steht für mich in diesem Moment hinter meinem Zuspruch sehr wohl auch die Vollmacht und der Auftrag Jesu Christi, auch wenn ich das in dieser Situation der Frau gegenüber noch nicht öffne.

## 6.2 Was sagt dieses Beispiel aus über das Verhältnis von Zuspruch und Anspruch im Sinne von Gesetz und Evangelium?

Die Frau hat zunächst ein „traumatisches Schuldgefühl“<sup>20</sup>, wie es bei Missbrauchsoffern gerade im familiären Kontext oft begegnet<sup>21</sup>. Dann beschuldigt sie sich, ein Doppelleben geführt zu haben. Das ist kein Produkt ihrer Fantasie, sondern – wie ich mich durch vorsichtige Andeutungen überzeugen kann – tatsächlich ein Teil ihres Lebens gewesen. Sie hält ihren Lebensentwurf selber – aus Sicht des Teils, den sie zur bürgerlichen Fassade erklärt – für moralisch verwerflich. Andererseits bestätigt und bestärkt sie diesen Lebensentwurf auch in dem, was mit ihr als Kind bereits passiert ist: Der Zugang zum Leben der anderen war ihr verwehrt. Sie wurde zurückgestoßen, verworfen. Sie erlebt sich als Ausgestoßene, die dieses Ausgestoßensein als ihre Identität akzeptierten lernen musste. Andererseits lieferte ihr die Erfahrung des Verworfenseins die Legitimation, sich all das, was sie für ihr Leben als Bestätigung, Wertschätzung und Liebe brauchte, in ihrer bürgerlichen Existenz aber nicht bekam, in außerehelichen Beziehungen zu holen.

Aufgrund meiner langjährigen Begleitung von Missbrauchsoffern war mir dieser Zusammenhang sofort einsichtig.<sup>22</sup> Dieser Mensch gehört zwar zur evangelischen Kirche, ist konfirmiert und hat sogar Kontakt zum Pfarrer. Dennoch hat ihn der Zuspruch des Evangeliums nie erreicht, geschweige denn eine Befreiung vom „traumatischen Schuldgefühl“<sup>23</sup>.

---

<sup>20</sup> Von der Kategorie des „traumatischen Schuldgefühls“ spricht explizit Matthias Hirsch in: ders., Schuld und Schuldgefühle. Zur Psychoanalyse von Trauma und Introjekt, Göttingen 1999; vgl. dazu auch Eschmann, Theologie der Seelsorge, S. 172-174. Doch die Unterscheidung von Schuld und Schuldgefühl bzw. adäquaten und neurotischen Schuldgefühlen ist – Gott sei Dank – in den heutigen Seelsorgelehren gängig. Vgl. Eschmann, Theologie der Seelsorge, S. 152-190; Klessmann, Pastoralpsychologie, S. 597-628; Wybe Zijlstra, Handbuch zur Seelsorgeausbildung, Gütersloh 1993, S. 97; Eberhardt, Seelsorge-Theologie, S. 192.

<sup>21</sup> Vgl. Eschmann, Theologie der Seelsorge, S. 174.

<sup>22</sup> Meine Erfahrung bestätigt, was Sabine Bobert als Kernsatz in ihrem Artikel über „Trauma und Schuld“ formuliert: „Aufgrund von Langzeitfolgen werden viele Betroffene gesellschaftlichen, eigenen und religiösen Normen nicht mehr gerecht (sekundäre Schuldfelder)“. Vgl. Sabine Bobert, Trauma und Schuld: Fremder Schuld geopfert sein; in: Wege zum Menschen 56, Göttingen 2004, S. 421.

<sup>23</sup> Eine entsprechende Erfahrung lässt den praktischen Theologen und Pfarrer Joachim Scharfenberg zum Psychoanalytiker werden. Eine Frau sagte ihm, „ihre Schuldgefühle seien keineswegs behoben, sie sei aber auch schon



Ich befinde mich während des beschriebenen Gesprächsprozesses in einer Zwickmühle. Ich spüre, was unweigerlich kommen muss. Durch meinen Versuch, die Frau von dem infolge des Missbrauchs belastenden Schuldgefühl zu entlasten, kommt sie „vom Regen in die Traufe“. Denn im Lichte des Freispruches bekommt sie sofort ein Problem mit ihrem Doppelleben, das sie vor sich selbst als verworfenes Geschöpf bislang legitimieren und tragen konnte. Aber nun, auf dem Weg oder bereits zurückgekehrt in das bürgerliche Leben, mit Lebens- und Bürgerrecht versehen, kann sie ihr Schuldigwerden, ihre Täterschaft an anderen im Rahmen ihres „Doppellebens“ nicht mehr legitimieren. Das neue Schuldgefühl scheint nicht mehr neurotisch, sondern adäquat zu sein. Ihre grundlegende Entlastung an der einen Stelle bewirkt also sofort und unweigerlich eine neue, fundamentale Belastung an einer anderen Stelle. Zugespitzt: Sie bekennt sich im Moment des Freispruchs von der Mittäterschaft, im jähen Erkennen, dass sie unschuldiges Opfer und nicht „verworfen“ ist, an anderer Stelle schuldig.

Meine Gesprächspartnerin äußert das auch, gibt mir, noch bevor sie den Freispruch von der Schuld hören kann (also noch in der Phase des Ahnens einer solchen Möglichkeit!), mehrere Signale, dass sie dann für ihr Doppelleben keine Entschuldigung mehr habe und infolgedessen die Verantwortung für ihre Taten übernehmen müsse. Sie spürt also hier einen Anspruch in ihrem Gewissen und weiß, dass sie infolge des Missbrauchs selber zur Täterin wurde. Diese Ahnung, dass sie jetzt an ganz anderer Stelle schuldig ist, führt sogar zu einer Verzögerung unseres Gesprächsprozesses, mit anderen Worten: Sie weicht immer wieder aus und fragt sich andererseits, warum sie ausweicht.

Was bedeutet das für unsere Fragestellung? Der Zuspruch der bedingungslosen Annahme in unserem Beispiel führt zwar in diesem Falle sofort zum Anspruch – genau wie bei Zachäus –, aber er selber ist deshalb kein Anspruch. Meine Gesprächspartnerin kann sich nicht mehr einverstanden erklären mit ihrer destruktiven und zwielichtigen Lebensform. Sie sucht sofort nach einer neuen, aufrichtigen Lebensform. Ein gesunder Impuls!<sup>24</sup> Sie hat jetzt einen neuen Anspruch, der ausgelöst durch den Zuspruch von innen heraus da ist. Ich muss ihr nicht erst mit dem Gesetz kommen. Der Anspruch entsteht in ihr selber, nachdem und weil sie Zuspruch und Annahme erlebt hat.

Ab einem gewissen Punkt in unserem Gespräch verstand ich ihr Dilemma. Aber was sollte ich tun? Sie meinte, als verworfenes Subjekt mit Doppelleben kein Lebensrecht zu haben. Indem ich aber nun ihren inneren Zwiespalt aufgriff und einräumte, dass auch Opfer an anderer Stelle zu Tätern werden können, verstärkte ich damit (rein quantitativ) die kritischen Instanzen in ihr derart, dass infolgedessen der sich bereits anbahnende Freispruch verblasste und wirkungslos wurde. Sie wiederum beschrieb diesen Gesprächsabschnitt später mit einem „Fundament, das Risse bekommen habe“. In dieser Phase des Gespräches war ich zum Gesetzesprediger geworden.

Ich habe ihr also einerseits das Recht auf ein neues Leben im Zuspruch und Freispruch eröffnet und es ihr andererseits durch die Betonung eines damit zusammenhängenden Anspruchs gleichzeitig wieder entzogen. Ich erlebte ein erschreckendes, anschauliches Beispiel, wie in die Zelle eines Gefangenen das Licht des Freispruches dringt, dieses Licht aber gleichzeitig auch Schatten wirft und zum Schuldspruch an anderer Stelle wird. Denn der Freispruch ist noch kein eschatologischer Freispruch, kein Zuspruch der Rechtfertigung in Jesus Christus. Vom Freispruch von Schuld und Sünde war hier noch gar nicht die Rede.

Was nun bedeutet das?

## **7. Fazit: Evangelium und Gesetz als Zuspruch und Anspruch in der Seelsorge**

Wenn ich mein Beispiel vom Freispruch zu systematisieren versuche, so möchte ich behaupten: Die traditionelle Formel „Gesetz und Evangelium“ ist meines Erachtens tatsächlich auch systematisch

---

bei dreißig Pastoren zur Beichte gewesen, und keiner habe ihr helfen können.“ „Da beschloss ich“, so Scharfenberg selber, „Psychoanalytiker zu werden“ (Einführung in die Pastoralpsychologie, Göttingen <sup>2</sup>1990, S. 15).

<sup>24</sup> Mit dem Zu- und Freispruch wird nach Martin Buber sofort das Neue hervorgeholt. Vgl. Martin Buber, Nachlese, Gerlingen <sup>3</sup>1993, S. 168.

ergänzungsbedürftig. Wie die Erfahrung in der Seelsorge zeigt (mein Beispiel könnte auch genauso in einem ausdrücklich seelsorglichen Kontext stattfinden), muss sie heute in einer nachchristlichen Gesellschaft, in der sich Menschen nicht mehr selbstverständlich unter dem Anspruch des göttlichen Gesetzes stehend erleben, ergänzt werden. Heute greift also weder die Formel „Gesetz und Evangelium“ wie bei Martin Luther noch die Formel „Evangelium und Gesetz“ wie bei Karl Barth. Denn im Falle eines Menschen, der für sich gar kein Lebensrecht hat, ergibt es wenig Sinn, Gesetz zu predigen, bevor er sich nicht angenommen und geliebt weiß. Genauso wenig aber ergibt es Sinn, das Evangelium als eschatologischen Freispruch als Rechtfertigung des Sünders aus Gnade zu verkündigen, wo noch überhaupt keine Schulderkenntnis da ist. Die Formel muss meiner Meinung nach deshalb heute lauten: „Annahme (des Menschen), Gesetz und Evangelium“.

## 8. Nachtrag (Gespräch und E-Mail-Austausch mit Wilfried Härle)

Am Ende meines hier abgedruckten Vortrags berichtete ich meinen Zuhörern von einem Gespräch mit Professor Wilfried Härle, ebenfalls Referent während der Theologischen Woche, über die Frage, ob die traditionelle Formel von „Gesetz und Evangelium“ nicht doch heutzutage ergänzungsbedürftig sei. Ich versprach meinen Zuhörern, dieses Gespräch fortzuführen und das Ergebnis mitzuteilen.

Folglich schickte ich Wilfried Härle meinen Vortrag mit der Bitte, anhand meines geschilderten Beispiels etwas differenzierter Stellung zu nehmen zur Frage der Ergänzungsbedürftigkeit dieser alten Formel. In dem daraufhin folgenden, längeren E-Mail-Austausch hat Professor Härle unter Vorbehalt dazu die Auffassung vertreten: „Die Ergänzungsbedürftigkeit der Formel sehe ich (noch) nicht. Aber ich überlege seit unserem kurzen Gespräch in Ewersbach, ob nicht bei der ganzen Kommunikation mittels Gesetz und Evangelium schon eine Grundform von Anerkennung und Annahme vorauszusetzen ist, die sich darin zeigt, dass es überhaupt zu dieser Kommunikation (mit rettender, vergebender Intention) kommt. Ich bin mir da aber nicht sicher. Mir scheint, die paulinische Einsicht, dass das Gesetz von Gott zum Leben gegeben ist, reicht dafür aus.“

**Literatur:** Hans-Martin **Barth**, Gesetz und Evangelium I. Systematisch-theologisch, in: TRE 13, S. 126-142; Sabine **Bobert**, Trauma und Schuld: Fremder Schuld geopfert sein, in: Wege zum Menschen, 56.Jg., Vandenhoeck & Ruprecht 2004, S. 421-435; Martin Buber, Nachlese, Gerlingen (3) 1993; Michael **Dieterich**, Einführung in die allgemeine Psychotherapie und Seelsorge, Wuppertal 2001; Wolfgang **Drechsel**, Zwischen Zuspruch, Anspruch und Einspruch. Zur Frage nach einer Seelsorge von übermorgen, in: Transformationen. Pastoralpsychologische Werkstattberichte, 4. Jg. Heft 4, 4.12.2004, S. 3-24; Hermann **Eberhardt**, Praktische Seelsorge-theologie. Entwurf einer Seelsorgelehre im Horizont von Bibel und Erfahrung, Bielefeld 1993, S. 148.170; Holger **Eschmann**, Theologie der Seelsorge. Grundlagen, Konkretionen, Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2000; Wilfried **Härle**, Dogmatik, Berlin 1995; Matthias **Hirsch**, Schuld und Schuldgefühle. Zur Psychoanalyse von Trauma und Introjekt, Göttingen (2) 1999; A.J. **Jacobs**, Die Bibel & Ich. Von einem der auszog, das Buch der Bücher wortwörtlich zu nehmen, Berlin (Ullstein) 2008; Wilfried **Joest**, Dogmatik Bd.2. Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen (2) 1990; Michael **Klessmann**, Pastoralpsychologie. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2004; Martina **Plieth**, Die Seele wahrnehmen. Zur Geistesgeschichte des Verhältnisses von Seelsorge und Psychologie, Göttingen 1994; Heinz **Scheible**, Die Bedeutung der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium für die theologische Ethik und Praktische Theologie am Beispiel Melanchthons, in: Gräb, Rau, Schmidt, Van der Ven (Hrsg.): Christentum und Spätmoderne. Ein internationaler Diskurs über Praktische Theologie und Ethik, Köln 2000; Friedhelm **Sticht**, Seelsorge – ganzheitlich, anschaulich, praxisorientiert, Gießen 1999; Otto **Weber**, Grundlagen der Dogmatik, 2. Bd., Neukirchen (7) 1987; Klaus **Winkler**, Seelsorge, Berlin (2) 2000; Wybe **Zijlstra**: Handbuch zur Seelsorgeausbildung, Gütersloh 1993